



MBCZU

Statuten
des
Modellbahnclub Zürcher
Unterland
MBCZU

Inhaltsverzeichnis :

1.	Name und Sitz	Seite 2
2.	Vereinszweck	Seite 2
3.	Mitgliedschaft	Seite 2
4.	Beiträge	Seite 7
5.	Organe des Vereins	Seite 8
6.	Generalversammlung	Seite 8
7.	Vorstand	Seite 9
8.	Rechnungsprüfer	Seite 10
9.	Unterschriften	Seite 11
10.	Wahlen	Seite 11
11.	Finanzen	Seite 12
12.	Haftung	Seite 12
13.	Statutenänderungen	Seite 13
14.	Auflösung	Seite 13

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Modellbahnclub Zürcher Unterland“, nachstehend MBCZU genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bülach.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- 2.1 Ordentliche Zusammenkünfte am Sitz des MBCZU oder nach Vereinbarung, wie z.B. Bauabende.
- 2.2 Ausserordentliche Zusammenkünfte und Versammlungen
- 2.3 Exkursionen
- 2.4 Sammeln und Auflegen von Fachzeitschriften.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder können natürliche Personen beiderlei Geschlechtes und juristische Personen aufgenommen werden.
- 3.2 Der MBCZU umfasst folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Doppelmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner.

3.2.1 **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Aktivmitglied wird oder bleibt, wer während eines Vereinsjahrs den vollen Jahresbeitrag entrichtet.

3.2.2 **Doppelmitglieder**

Doppelmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

3.2.3 **Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Nach Erreichen der Altersgrenze können sie von der Generalversammlung als Aktiv- oder Passivmitglied aufgenommen werden.

3.2.4 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig, in ihren Rechten jedoch Aktivmitgliedern

gleichgestellt. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

3.2.5 **Passivmitglieder**

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.

3.2.6 **Gönner**

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein nur finanziell mit dem Jahresbeitrag oder einem selbst bestimmten höheren Beitrag unterstützen wollen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.3 **Aufnahme**

3.3.1 Wer dem MBCZU beitreten will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss es auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Gesuchsteller soll möglichst durch ein Aktivmitglied eingeführt werden.

3.3.2 Die nächste GV entscheidet über die Aufnahme. Bei Abweisung wird der Entscheid dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt (auch ohne Angabe der Gründe).

3.4 **Austritt**

3.4.1 Der Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich jeweils auf Ende eines Vereinsjahrs erfolgen. Austretende Mitglieder bleiben für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

3.4.2 Auf Antrag von zwei Drittel der Stimmberechtigten oder des Vorstandes kann ein Mitglied von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Ausgenommen sind eventuell vorhandene Anteilscheine.

3.4.3 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die GV ist hiervon zu informieren.

4. Beiträge

4.1 Die Beiträge bestehen aus dem Vereinsbeitrag und dem Verbandsbeitrag (SVEA).

- 4.2 Der Vereinsbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.
- 4.3 Der Verbandsbeitrag wird an der SVEA-DV festgelegt und ist für den MBCZU bindend.
- 4.4 Der MBCZU kann für gebundene Ausgaben einen befristeten Beitrag erheben. Der entsprechende Beschluss muss an der Generalversammlung gefasst werden.
- 4.5.1 Doppelmitglieder, welche bereits Aktivmitglied eines anderen dem SVEA angeschlossenen Vereins sind und den SVEA - Beitrag dort entrichten, bezahlen den Vereinsbeitrag.
- 4.6 Der Jahresbeitrag wird nach der Festlegung durch die GV 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 4.7 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 4.8 Wechselt ein Mitglied im Laufe des Jahres seinen Mitgliederstatus, wird der bezahlte Mitgliederbeitrag angerechnet. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung

- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer

6. Generalversammlung (GV)

6.1 GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

6.2 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden dies verlangt.

6.3 Einladung

Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens drei Wochen im Voraus erfolgen.

6.4 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

6.5 Geschäfte der GV

1. Wahl des Stimmzählers
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV

3. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
5. Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
6. Festsetzung des Jahresbeitrags
7. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
8. Wahlen der Rechnungsprüfer
9. Ernennungen
10. Statutenänderungen
11. Beschluss über Anträge
12. Beschluss über Mitgliedschaften bei Vereinen und Verbänden

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestellt das Büro zur Besorgung der laufenden Geschäfte.
- 7.2 Allfällige Vakanzen im Vorstand können durch diesen selbst besetzt werden.
- 7.3 Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Präsident zur sofortigen Einberufung des Vorstandes verpflichtet.

- 7.4 Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die durch diese Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
 - 7.4.1 administrative Führung des Vereins
 - 7.4.2 Vertretung des Vereins nach aussen
 - 7.4.3 Organisation von Veranstaltungen
 - 7.4.4 Werbung für den Verein
 - 7.4.5 Bestimmung von Delegierten.
- 7.5 Zur Beratung wichtiger Geschäfte oder zur Bearbeitung spezieller Aufgaben kann Der Vorstand Mitglieder des Vereins beiziehen.

8. Rechnungsprüfer

- 8.1 Für die Kontrolle der Rechnungsführung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- 8.2 Diese haben das Recht, vom Präsidenten und Kassier jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten Auskunft zu verlangen und in die Bücher Einsicht zu nehmen.
- 8.3 Sie erstatten jährlich Bericht und stellen Antrag an die ordentliche GV.

9. Unterschriften

- 9.1 Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift vom Präsidenten, Aktuar und Kassier je zu Zweien.
- 9.2 Für die laufenden ordentlichen Finanzgeschäfte zeichnet der Kassier, bei dessen Abwesenheit der Präsident oder Aktuar.

10. Wahlen und Abstimmungen

- 10.1 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm und wahlberechtigt. Stellvertretung ist mit schriftlicher Vollmacht durch ein stimmberechtigtes Mitglied zulässig.
- 10.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird und in offener Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen wird.
- 10.3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

11. Finanzen

11.1 Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden gedeckt durch:

- ordentliche Jahresbeiträge
- bindende Anschaffungen
- freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- Anteilscheine.

11.2 Der Vorstand verwaltet das Geld treuhänderisch.

12. Haftung

12.1 Für Unfälle anlässlich von Veranstaltungen haftet der Verursacher, sofern die Haftung nicht durch eine vom MBCZU abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

12.2 Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an Eigentum oder Material des MBCZU, so ist das verursachende Mitglied dem MBCZU gegenüber haftbar.

12.3 Für die Verbindlichkeiten des MBCZU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des MBCZU ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderungen

- 13.1 Statutenänderungen können von der GV durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung in vollem Wortlaut bekanntzugeben.

14. Auflösung

- 14.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV Beschluss gefasst werden. Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, welche während mindestens einem Jahr aktiv im MBCZU tätig gewesen sind. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erscheinen oder ihre Stimme durch ein-geschrieben Brief an den Präsidenten bis zur Versammlung abgeben. Der Entscheid über die Auflösung des MBCZU bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- 14.2 Nachdem der Auflösungsbeschluss gefasst ist, sind unverzüglich von der gleichen Versammlung mindestens zwei Liquidatoren zu wählen. Als solche können auch bisherige Vorstands-mitglieder gewählt werden.

- 14.3 Die Liquidatoren regeln gemeinsam die bestehenden Verbindlichkeiten und führen die Liquidation des verbleibenden Vereinsvermögens gemäss Art. 14.4 durch.
- 14.4 Die Auflösungsversammlung legt Richtlinien für die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens und Inventars fest. Die Inhaber von Anteilscheinen sind vom vorhandenen Vermögen entsprechend abzugelten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 8. März 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.

MBCZU

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Sax

Ivo Fantuzzi